

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST über den Bebauungsplan Nr. 14 "Dorfmitte Kalkhorst"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
S	Staffelgeschoss
Ⓜ	Zahl der Vollgeschosse zwingend
FH	Firsthöhe als Höchstmaß in m
TH	Traufhöhe als Höchstmaß in m

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze
DN	Dachneigung
→	Hauptfrischrichtung
SD, WD, KWD	Sattel-, Walim-, und Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■	Straßenverkehrsfläche
■	Straßenbegrenzungslinie
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich
■	geschwindigkeitsreduzierter Bereich
■	Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

⊙	Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung
---	---

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	Grünfläche
■	Schutzgrün, öffentlich
■	Wegebegleitgrün, öffentlich

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

■	Wasserfläche
---	--------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - geschütztes Biotop § 20 NatSchAG M-V

Sonstige Planzeichen

St	Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Zweckbestimmung; Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
→	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen
■	Umgebung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
■	vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung
—	vorhandene Flurstücksgrenzen
109	Flurstücksnummern
→	Bemaßung in m
○	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,5 m)
---	Parzellierung

3. Nachrichtliche Übernahme

●	Bäume, geschützt gemäß § 18 NatSchAG M-V
●	Bäume, Bestand

Hinweise

Es ist der Umgebungsschutz eines Bodendenkmals (Gemarkung Kalkhorst, Flur 2, Flurstück 269/16, Kalkhorst Fundplatz 2) und der Umgebungsschutz zweier Bodendenkmale (Gemarkung Kalkhorst, Flur 2, Flurstück 270/3 und Gemarkung Kalkhorst, Flur 2, Flurstück 4/2) betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagern oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagern) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Gehölzbesetzungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die gemäß § 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Einzelbäume sind einschließlich des Wurzelschutzbereiches (= Kronentraufe + 1,50 m Abstand) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, einschließlich während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschritte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Im Zusammenhang mit den durch den Bebauungsplan ermöglichten Aus- und Umbauten ist die kommunale Baumschutzsatzung zu beachten. Sofern Eingriffe in den Wurzelschutzbereich notwendig sind, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Das innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" befindliche gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer ist dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotopes in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Baumt des Amtes Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 682) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 10.06.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, umfassend die Flurstücke 8/6, 10/20, 10/39, 10/40, 145/7, 145/8, 146/9, 146/10, 157/16, 275, 276 (teilw.), 280, 281 und 282 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, begrenzt im Norden durch Wohnbau und Grünflächen, im Osten durch Wohnbau und Grünflächen, im Süden durch Wohnbau sowie im Westen durch ein Sportreihem, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4 und 16 bis 20 BauNVO)
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Vermarktung, Gartenbetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO generell unzulässig.
 - Es sind maximale Traufhöhen von 4,0 m (WA 1, WA 2), 4,5 m (WA 4), 6,5 m (WA 5) und 7,5 m (WA 3) zulässig. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut. Die maximalen Firsthöhen betragen 9,5 m (WA 1, WA 2 und WA 4), 10,0 m (WA 5) und 12,5 m (WA 3). Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
 - Für die Bestimmung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche als Bezugspunkt. Die festgesetzten Traufhöhen gelten nur für die Hauptdächer.
 - Innereinander der allgemeinen Wohngebiete sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abragungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 1,0 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken (§ 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. Nr. 1 BauGB). Für die festgesetzten Höhenlagen sind als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.
- Mindestgröße von Baugrundstücken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 550 m².
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist je Einzelhaus höchstens eine Wohnung zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 19 BauNVO)
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
 - Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu errichten.
 - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der zugehörigen Erschließungsstraße und der straßenseitigen Hauswand, oder der straßen- und straßenbegrenzungsbereich bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Hauptgebäudeflucht die Gebäudeseite, auf der sich die Haupteinfahrt des Grundstückes zur zugehörigen Erschließungsstraße befindet.
 - Abweichend von 4.3 sind in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet WA 3 Stellplätze ausschließlich in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und WA 5 sind Wege und Zufahrten mit einer maximalen Fläche von 50 m² je Grundstück zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Wege und Zufahrten mit einer maximalen Fläche von 100 m² je Grundstück zulässig.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen unzulässig.
- Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zentral zu sammeln und in die örtliche Vorflut zu leiten. Wird durch ein Fachgutachten die Versickerungsfähigkeit auf einem Grundstück nachgewiesen, ist auch eine dezentrale Versickerung möglich.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB sowie §§ 18 und 202 BauGB)
 - Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen "Schutzgrün" ist als Grünflächen zu gestalten und gärtnerisch anzulegen.
 - Vorhandene Gebäude, Altanlagen, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder versickerungsfähige Decke) herzustellen.
 - Im den allgemeinen Wohngebieten sind die Freiflächen, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 10 % der Freiflächen, dabei jedoch maximal 50 m², ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vermischung oder Vergeugung zu schützen, und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Vor Abriss der leerstehenden Nebengebäude sind diese als Vermeidungsmaßnahme durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen. Auf der Grundlage dieser Begutachtung ist die Anzahl der notwendigen Ersatzquartiere zu bestimmen und im lokalen Zusammenhang anzubringen. Die Anzahl und der Ort der Ersatzquartiere sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 BauO M-V)
 - Für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ist die Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde i. d. F. der 1. Änderung vom 17.10.2017 anzuwenden. Folgende Abweichungen und Ergänzungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 festgesetzt:
 - Die Festsetzungen nach § 3 Abs. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 8 der Satzung zur Ortsgestaltung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
§ 3 Abs. 1: "Der First der Gebäude ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für untergeordnete Nebengebäude sowie für Straßenschnitte, in denen eine Giebelstellung der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche charakteristisch ist."
§ 3 Abs. 4: "Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt."
§ 4 Abs. 6: "Der Dachstand darf bei Wohngebäuden traufseitig maximal 70 cm und giebelseitig maximal 30 cm betragen. Für Bedachungen aus Reet gelten die Vorgaben für die Dachüberstände nicht."
§ 3 Abs. 4: "Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt."
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und WA 5 darf der Dachüberstand eine Länge von 0,50 m zzgl. der Regenabflussrinne nicht überschreiten. In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf der Dachüberstand eine Länge von 0,70 m zzgl. der Regenabflussrinne nicht überschreiten.
 - In Abweichung von § 4 Abs. 4 der Satzung zur Ortsgestaltung sind als Dachdeckungen nur nicht glänzende, einfarbige rote Ziegel zulässig. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sind einheitlich und gleichartig zu gestalten.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind ausschließlich symmetrische Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig. Für die Gestaltung der Außenwände sind ausschließlich rote und rotbraune Klinker zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind ausschließlich symmetrische Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 55° zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zulässig. Die Ausbildung des dritten Vollgeschosses ist ausschließlich als Staffelgeschoss zulässig. Das Staffelgeschoss muss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss mindestens an einer Seite um mindestens 2,0 m zurückspringen. Die entstehende Dachfläche kann als Terrasse genutzt werden.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 55° zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind ausschließlich symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 45° zulässig.
 - Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
 - Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Plangrundlagen

Topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DEM-V 2020; Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siwek, Wismar, Stand 29.07.2020; Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst i. d. F. der 9. Änderung; eigene Erhebungen

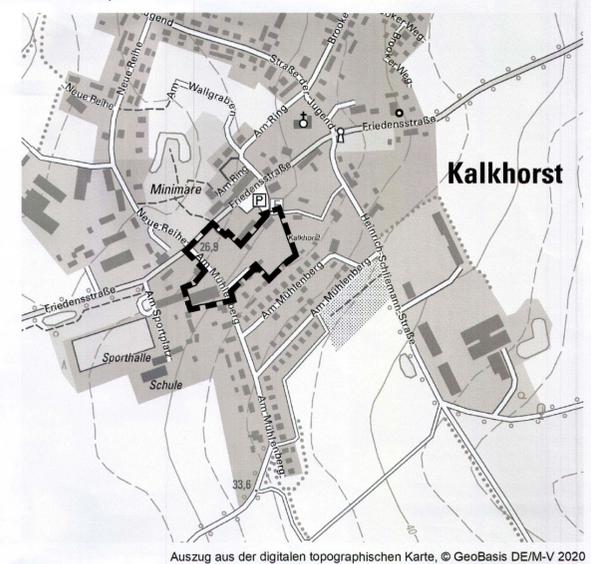


Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23956 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@ph-wismar.de

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in „Der Klützer Winkel“ am 28.03.2020 sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPiG) mit Schreiben vom 29.10.2020 beteiligt worden.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 05.12.2020 während der Dienstzeiten im Besitztum des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 13a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 22.10.2020 durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes bekannt gemacht worden.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 15.06.2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10 000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 15.06.2021
Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.06.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 14 wurde am 10.06.2021 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2021 gebilligt.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, werden hiermit ausgeteilt.
Kalkhorst, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 14 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 24.08.2021 durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 ist am 10.06.2021 durch Bekanntmachung in Kraft getreten.
Kalkhorst, den 23.08.2021
Der Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über den
Bebauungsplan Nr. 14
„Dorfmitte Kalkhorst“

umfassend die Flurstücke 8/6, 10/20, 10/39, 10/40, 145/7, 145/8, 146/9, 146/10, 157/16, 275, 276 (teilw.), 280, 281 und 282 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, begrenzt im Norden durch Wohngebiete und eine Grünfläche, im Osten und im Süden durch Wohngebiete sowie im Westen durch eine Fläche sportlicher Nutzung

SATZUNGSBESCHLUSS

10.06.2021